

Bundesratsbeschluss

über

die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie

(Vom 15. Dezember 1961)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Dezember 1960 für die schweizerische Engros-Möbelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt.

² Zwingende Vorschriften des Bundes und der Kantone sowie für den Arbeitnehmer günstigere vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesprochen. Ausgenommen ist der Kanton Freiburg, sofern für diesen Kanton ein dem Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Dezember 1960 gleichwertiger, allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag für die Schreinereien, Zimmereien, Möbelschreinereien und Möbelfabriken besteht.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von Unternehmungen, die Grossmöbel, Kleinmöbel, Tische, Sitzmöbel, Polster-



1376

gestelle oder Polstermöbel herstellen, mindestens acht Arbeitnehmer beschäftigen und ihre Erzeugnisse in der Hauptsache an Wiederverkäufer absetzen sowie ihren gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung.

Art. 3

¹ Die Familienausgleichskasse (Art. 23 des Gesamtarbeitsvertrages) hat über ihre Einnahmen und Ausgaben und über das Rechnungsverhältnis der Kasse zu jedem einzelnen ihr angeschlossenen Arbeitgeber gesondert Buch zu führen.

² Dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist alljährlich ein Revisionsbericht einer Treuhandstelle über die Rechnungsführung der Familienausgleichskasse vorzulegen. Das Bundesamt kann überdies periodisch von den Rechnungsbüchern der Kasse an Ort und Stelle Einsicht nehmen lassen.

³ Das Bundesamt kann zur Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände jederzeit, insbesondere auch im Falle der Liquidation der Kasse, gegenüber dieser die erforderlichen Anordnungen treffen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1962.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Bundesratsbeschlüsse vom 10. Januar 1957, 1. März 1960 und 13. Dezember 1960¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie aufgehoben.

Bern, den 15. Dezember 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

¹⁾ BBl 1957, I, 129; 1960, I, 1105; 1960, II, 1461.

Anhang

**Gesamtarbeitsvertrag
für die schweizerische Engros-Möbelindustrie**

abgeschlossen am 1. Dezember 1960 zwischen

dem Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverband, einerseits,
und
dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter,
andererseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 2

1 ...

2 Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 323^{ter} des Obligationenrechtes ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu. ...

Vertrags-
gemeinschaft

Art. 3

1 ...

2 Die Paritätische Berufskommission der schweizerischen Engros-Möbelindustrie führt Kontrollen über die Einhaltung dieses Vertrages durch. Stellt sie fest, dass den Arbeitnehmern oder der Familienausgleichskasse vertraglich geschuldete Leistungen nicht erfüllt worden sind, so hat sie den Arbeitgeber aufzufordern, diese sofort nachzuzahlen oder nachzugewähren. Nachzahlungen an die Arbeitnehmer haben in die Kasse der Paritätischen Berufskommission zu erfolgen und werden von dieser an die Anspruchsberechtigten weitergeleitet.

Paritätische
Berufs-
kommission

3 Die Paritätische Berufskommission ist befugt, Konventionalstrafen gemäss Artikel 4 auszufällen und sie, allenfalls auf gerichtlichem Wege, einzuziehen.

4 ...

1378

Art. 4

Konventional-
strafen

¹ Besteht eine Widerhandlung gegen den Vertrag in der Nichterfüllung geldlicher Leistungen, so wird dem Arbeitgeber eine Konventionalstrafe von 25 Prozent des geschuldeten Betrages auferlegt.

² Die Paritätische Berufskommission hat die Konventionalstrafen zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden.

Art. 9

Anstellung
und
Kündigung

¹ Die ersten zwei Wochen nach der Arbeitsaufnahme gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit aufgelöst werden kann.

² Nach der Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 14 Tage, auch bei überjährigem Dienstverhältnis. Die Kündigung kann nur auf einen Zahltag oder auf den letzten Arbeitstag der Woche erfolgen.

Art. 10

Arbeitszeit

¹ Die normale Arbeitszeit beträgt bis Ende 1961 46 Stunden pro Woche. Die Einteilung bleibt den einzelnen Betrieben überlassen; in der Regel soll eine Mittagspause von wenigstens einer Stunde eingehalten werden.

² Ab 1. Januar 1962 beträgt die normale Arbeitszeit 45 Stunden in der Woche.

³ Das Aufräumen des Arbeitsplatzes und Versorgen des Werkzeuges erfolgt, sofern der betreffende Arbeitnehmer dies zu besorgen hat, innerhalb der Arbeitszeit.

⁴ Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zulässig. Für die Abgrenzung der Tagesarbeit ist Artikel 43 des Fabrikgesetzes massgebend.

Art. 11

Löhne

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Mindeststundenlöhne:

a. Arbeiter	Ledige		Verheiratete
	18-20 Jahre Franken	über 20 Jahre Franken	Franken
Gelernte, selbständige Berufsarbeiter	2.90	2.94	3.00
Junge, frisch aus der Lehre entlassene Arbeiter bis zum Ablauf von 4½ Jahren (einschliesslich Lehrzeit)	2.67	2.71	2.77

	Ledige		Verheiratete Franken
	18-20 Jahre Franken	über 20 Jahre Franken	
Angelernte Arbeiter	—	2.66	2.72
Handlanger	2.40	2.44	2.50
b. Arbeiterinnen	18-20 Jahre Franken	über 20 Jahre Franken	
Angelernte	—	2.20	
Ungelernte	2.01	2.05	

² In obigen Mindeststundenlöhnen sind die folgenden, um 10 Rappen erhöhten Teuerungszulagen inbegriffen:

1,20 Franken für verheiratete Arbeiter;

1,14 Franken für ledige Arbeiter und alle Arbeiterinnen, die das 20. Altersjahr vollendet haben,

1,10 Franken für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen von 18 bis 20 Jahren.

³ Für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt der Mindestlohn die Hälfte des gemäss Absatz 1, Buchstabe a für Handlanger von 18 bis 20 Jahren geltenden Lohnsatzes. Der Lohn des jugendlichen Arbeitnehmers ist bis zur Erreichung der Altersgrenze von 18 Jahren im Verhältnis der vermehrten Leistung und des fortschreitenden Alters allmählich aufzubessern.

⁴ . . .

⁵ Als angelernter Arbeiter oder angelernte Arbeiterin gilt, wer normalerweise während zwei Jahren eine Maschine bedient oder handwerkliche Berufsarbeit ausgeführt hat und mindestens 20 Jahre alt ist. . .

Art. 12

¹ Schwächliche und minderleistungsfähige Arbeitnehmer fallen bezüglich der Mindestlohnansetzung ausser Betracht, sie haben dagegen Anspruch auf teuerungsbedingte Lohnerhöhungen.

Besondere
Lohn-
verhältnisse

² Für Arbeitnehmer, die im Akkord beschäftigt werden, wird der festgesetzte Stundenlohn garantiert. Massgebend ist das durchschnittliche Lohnbetreffnis zweier aufeinanderfolgender Zahltagsperioden.

Art. 13

¹ Für die Verkürzung der Arbeitszeit von 47 auf 46 Stunden beträgt der Lohnausgleich 2,2 Prozent des auf der Basis von 46 Stunden errechneten Bruttolohnes, mit Einschluss der Teuerungszulagen. Entsprechend sind die Akkordverdienste anzupassen. Der gesamte Ausgleich für die zwei Stunden Arbeitszeitverkürzung beträgt 4,4 Prozent des Bruttolohnes.

Lohnausgleich
für die
Arbeitszeit-
verkürzung

1380

² Mit der Verkürzung der Arbeitszeit von 46 auf 45 Stunden pro Woche ab 1. Januar 1962 erhöht sich der Lohnausgleich um 2,2 Prozent auf 6,6 Prozent des Bruttolohnes.

Art. 14

Lohnzuschläge	Es sind folgende Lohnzuschläge zu bezahlen:	
	für Überzeitarbeit	25 Prozent
	für Nachtarbeit	50 Prozent
	für Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen .	100 Prozent

Art. 15

Lohnzahlung	¹ Die Lohnzahlung hat regelmässig alle 14 Tage, jedoch nicht an einem Samstag zu erfolgen. Sie muss bei Arbeitsschluss beendet sein.
	² Mehr als fünf Tagelöhne dürfen nicht als Standgeld zurückbehalten werden.

Art. 16

Ferien	¹ Die Arbeitnehmer haben je nach Dienstalter Anspruch auf bezahlte Ferien. Diese betragen nach Ablauf des 1. Dienstjahres 9 Arbeitstage, des 10. Dienstjahres 12 Arbeitstage, des 16. Dienstjahres 15 Arbeitstage, des 21. Dienstjahres 18 Arbeitstage.
	² Als Stichtag für die Berechnung der Dienstjahre gilt der 30. Juni. Arbeitnehmer, die mindestens drei Monate im Betrieb beschäftigt sind, haben schon im ersten Dienstjahr Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar auf einen halben Tag pro Monat der Beschäftigungsdauer.
	³ Bei Betriebseinschränkung oder bei Arbeitsausfall durch Selbstverschulden von mehr als zwei Monaten besteht nur ein Prorata-Anspruch auf Ferien. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer einen Prorata-Anspruch vom 1. Juli an.
	⁴ Für einen Ferientag sind acht Stundenlöhne zu bezahlen, die auf Grund des durchschnittlichen Lohnbetriffnisses der drei letzten Zahltagsperioden vor dem Ferienantritt berechnet werden.
	⁵ Eine Barentschädigung an Stelle der Ferien ist nicht gestattet. Während der Ferien und der Freizeit dürfen keine Berufsarbeiten für Drittpersonen ausgeführt werden.

Art. 17

Bezahlte Feiertage	¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entschädigung von jährlich sechs Feiertagen, die auf einen Werktag fallen.
--------------------	---

² Die Feiertage, für welche eine Entschädigung bezahlt werden soll, sind im voraus durch Verständigung zwischen Arbeitgeber und Belegschaft festzulegen.

³ Als Feiertagsentschädigung ist der volle Lohn, der an diesen Tagen hätte verdient werden können, zu bezahlen, und zwar jeweils mit dem laufenden Zahltag.

Art. 18

¹ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, einer Krankengeldversicherung anzugehören. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Krankengeld-
versicherung

² Die Versicherung hat wenigstens das folgende tägliche Krankengeld vorzusehen:

8,50 Franken bei Arbeitern, welche das 20. Altersjahr erreicht haben,
6,50 Franken bei jugendlichen Arbeitern unter 20 Jahren,
6 Franken bei allen Arbeiterinnen.

Die Genussrechtsdauer hat mindestens 360 Tage innerhalb von 540 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose 1800 Tage innerhalb von 7 aufeinanderfolgenden Jahren zu betragen. Die Karenzfrist darf nicht länger als 3 Monate und die Wartefrist nicht länger als 2 Tage dauern.

³ Für die Prämien der Krankengeldversicherung gemäss Absatz 2 hat der Arbeitgeber aufzukommen. . . . Er ist verpflichtet, vor der Auszahlung des Prämienbeitrages vom Arbeitnehmer den Ausweis über die abgeschlossene Krankengeldversicherung zu verlangen.

⁴ Durch die vorerwähnte Prämienleistung wird der Arbeitgeber von der Verpflichtung aus Artikel 335 des Obligationenrechts befreit. Soweit der Arbeitnehmer zufolge Krankheitsanlagen bei Versicherungseintritt von der Krankengeldversicherung ausgeschlossen wurde, gilt im Krankheitsfalle Artikel 335 des Obligationenrechts.

⁵ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Krankengeldversicherung gemäss Absatz 2 um die Hälfte des Ansatzes zu seinen Lasten zu erhöhen.

Art. 19

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:
1/2 Tagesentschädigung bei militärischer Inspektion;

Absenz-
entschädigung

1 Tagesentschädigung bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern oder eigener Kinder;

1 Tagesentschädigung bei Geburt eigener, ehelicher Kinder.

² Als Entschädigung ist der volle Lohn, der hätte verdient werden können, zu bezahlen, und zwar mit dem laufenden Zahltag.

Art. 20

Kinderzulagen
 a. Umfang, Bezugsdauer und Auszahlung

¹ Die Kinderzulage beträgt 10 Franken je Kind und Monat.

² Die Bezugsdauer beginnt mit dem Monat, in welchen die Geburt fällt, und endigt mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Altersjahr vollendet. Sie wird bis zum 18. Altersjahr verlängert, wenn das Kind eine Schule besucht oder eine Berufslehre absolviert oder wenn es gebrechlich ist oder an einer chronischen Krankheit leidet, die ihm jede Erwerbstätigkeit verunmöglicht.

³ Der Arbeitgeber hat die Kinderzulage dem berechtigten Arbeitnehmer monatlich auszubezahlen.

⁴ Wer eine ihm zukommende Kinderzulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist rückwirkend auf ein Jahr beschränkt, vom Zeitpunkt an gerechnet, da sie schriftlich geltend gemacht wird.

Art. 21

b. Bezugsberechtigung

¹ Anspruch auf Kinderzulagen hat derjenige Arbeitnehmer, der gegenüber seinen Kindern nachweisbar familienrechtliche Unterhaltspflichten erfüllt und dessen Dienstverhältnis mindestens einen Monat gedauert hat. Beginnt oder endigt das Dienstverhältnis während des Kalendermonats, so besteht lediglich Anspruch auf Kinderzulagen im Ausmass der im betreffenden Monat geleisteten Dienstzeit.

² Der bezugsberechtigte Arbeitnehmer, der infolge Unfall oder Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Kinderzulagen während der durch ärztliches Zeugnis ausgewiesenen Dauer der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch während sechs Monaten im Jahr.

³ Wird der bezugsberechtigte Arbeitnehmer arbeitslos, so hat er während der dem Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden drei Monate weiterhin Anspruch auf Kinderzulagen. Bei Teilarbeitslosigkeit dürfen die Kinderzulagen nicht gekürzt werden.

⁴ Bei Militärdienst erfahren die Kinderzulagen eine Kürzung im Verhältnis des eingetretenen Arbeitsausfalles, mit Ausnahme der obligatorischen Wiederholungs-, Ergänzungs-, Einführungs- und Umschulungskurse, durch welche die Bezugsberechtigung nicht unterbrochen wird.

Art. 22

c. Anspruchsberechtigte Personen

Der Anspruch auf Kinderzulagen steht, gleichgültig ob die Kinder im eigenen Haushalt leben oder nicht, folgenden Personen zu:

- a. dem Vater für eheliche Kinder und Adoptivkinder sowie für uneheliche Kinder, die ihm mit Standesfolge zugesprochen wurden, ferner für Stief- und Pflegekinder;

- b. bei geschiedener Ehe jenem Elternteil, dem das Kind zugesprochen wurde;
- c. der Mutter für uneheliche Kinder, die dem Vater nicht mit Standesfolge zugesprochen wurden.

Art. 23

¹ Zwecks Ausgleich der durch die Entrichtung von Kinderzulagen a. Beiträge, Ausgleichskasse und Kontrolle entstehenden unterschiedlichen Belastungen für die einzelnen Unternehmungen haben die Arbeitgeber einen Beitrag von 1,6 Prozent der Bruttolohn- und Gehaltssumme gemäss AHV-Abrechnung zu leisten. Diesen Beitrag schulden sie der mit der Durchführung des Ausgleichs beauftragten Familien-Ausgleichskasse des Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverbandes.

² Die Arbeitgeber haben je bis zum 10. des Monats, welcher dem Kalenderquartal folgt, mit der Familien-Ausgleichskasse über die Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen abzurechnen. Übersteigen die geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers die ausbezahlten Kinderzulagen, so ist der Überschuss der Familien-Ausgleichskasse bis zum gleichen Datum zu überweisen. Im umgekehrten Fall vergütet die Kasse dem Arbeitgeber die Differenz.

³ Die Ansprüche der Familien-Ausgleichskasse verfallen, wenn sie nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, schriftlich geltend gemacht werden.

⁴ Die Richtigkeit der Abrechnungen wird periodisch in den Unternehmungen nachgeprüft. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, einem von der Familien-Ausgleichskasse bestimmten neutralen Revisionsorgan die zur Prüfung dienenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 24

Kantonale gesetzliche Regelungen über Kinderzulagen bleiben vor- e. Vorbehalt kantonaler Gesetz behalten.

6186

Bundesversammlung

Die Vereinigte Bundesversammlung hat am 14. Dezember 1961 folgende Wahlen vorgenommen:

Zum Bundespräsidenten für das Jahr 1962 ist Herr Paul Chaudet und zum Vizepräsidenten des Bundesrates Herr Jean Bourgknecht gewählt worden.

1384

Zum Präsidenten des Versicherungsgerichts für die Jahre 1962 und 1963 ist Herr Louis Prod'hom, von Monthérod (Waadt), und zum Vizepräsidenten Herr Hans Wüthrich, von Eggwil, gewählt worden.

In den Nationalrat ist neu eingetreten:

Herr Rudolf Wartmann, von Bauma, dipl. Ing. ETH, in Brugg, anstelle des in den Ständerat gewählten Herrn Ernst Bachmann.

In den Ständerat ist neu eingetreten:

Herr Ernst Bachmann, Dr. jur., Regierungsrat, von Staffelbach und Bottenwil, in Aarau, anstelle des zurückgetretenen Herrn Ernst Speiser.

Die Wintersession ist Donnerstag, den 21. Dezember 1961, geschlossen worden.

Die Übersicht der Verhandlungsgegenstände wird demnächst dem Bundesblatt beigegeben.

Die Frühjahrssession wird Montag, den 5. März 1962, beginnen.

5500

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft

Die Compagnie des chemins de fer fribourgeois, mit Sitz in Bulle, stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Bahnlinie Bulle-Romont mit einer Baulänge von 17,479 km samt Zubehör und Betriebsmaterial im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Darlehens von 2 000 000 Franken zur Elektrifikation der Linie Bulle-Romont. Dieses Darlehen tritt an Stelle des Darlehens in der gleichen Höhe vom 18. Dezember 1945.

Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit 16. Januar 1962 einzureichen.

Bern, den 27. Dezember 1961.

5500

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement
Rechtswesen und Sekretariat.
